

# Beurteilung der Geruchsimmissionen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 mit Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 des Flecken Bardowick

**Projektnummer: 23089.02**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 mit der Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 will der Flecken Bardowick die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Gewerbegebietsfläche (GE) schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsimmissionen sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung Luft (TA Luft), in der die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) als Anhang 7 in die Neufassung aufgenommen wurde, die am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

Seitens der Anwohnerschaft wird das Auftreten unangenehmer Gerüche vorgebracht. Im Rahmen eines Ortstermins wurden mit dem Betreiber mögliche Geruchsquellen des stattfindenden und zukünftig geplanten Betriebs abgestimmt.

## 2. Örtliche Situation

Nordöstlich des Plangeltungsbereichs befindet sich ein Wohngebiet. Südöstlich befinden sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets ein Standort der Firma NHU Europe GmbH sowie weitere Gewerbebetriebe. Der Plangeltungsbereich grenzt nordöstlich an die Bundesautobahn A 39 sowie an die Bahnstrecke Hamburg- Lüneburg.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen bestehen im Wohngebiet nordöstlich des Plangeltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55. Zum Bestand am nächsten befinden sich die Nutzungen Auf dem Wandel 3 und 4 sowie die beiden

dazwischen liegenden derzeit unbebauten Grundstücke Auf dem Wandel 1 und 2.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 liegt im Gewerbegebiet an der Daimlerstraße 12 ein Wohngebäude.

### 3. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) [4], in der die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) als Anhang 7 in die Neufassung aufgenommen wurde, die am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Weiterhin ist die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen [6] zu berücksichtigen.

Eine Geruchsmission ist nach der Geruchsmissions-Richtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die folgenden Immissionswerte (IW) überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr:

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete:	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen:	0,15
Dorfgebiete :	0,15

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG<sub>b</sub>.

Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit des nördlichen Wohngebietes wird der Immissionswert von 0,10 für Wohngebiete bzw. 0,15 für Gewerbegebiete herangezogen.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium). Sofern das Irrelevanzkriterium eingehalten wird, kann dementsprechend auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden.

Abbildung 1: Lageplan, Maßstab 1: 2.000



verwendetes Gebäudemodell (LOD1): Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023

## 4. Geruchsimmissionen

Die Firma NHU Europe GmbH betreibt Import und Vertrieb von Zusatzstoffen für die Futtermittel-, Lebensmittel- und Kosmetikindustrie. Produktionsarbeiten, offener Umschlag und Umfülltätigkeiten finden nicht statt.

In der vorhandenen geschlossenen Lagerhalle werden fest verpackte Materialien gelagert. Unter anderem erfolgt eine Lagerung der synthetischen Eiweiß-Substanz Methionin in Säcken. Damit ist eine geringe Geruchsfreisetzung verbunden. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung waren am Lagerort leicht Gerüche wahrzunehmen. Außerhalb der Halle waren dagegen keine Gerüche mehr festzustellen.

An ihrer Nordostseite verfügt die vorhandene Lagerhalle über mehrere ebenerdige Hallentore, über welche bei Öffnung geruchsbeladene Luft von in der Nähe zum Tor lagernden Säcke ins Freie gelangen kann. Es liegt keine Abluftführung vor. Die vorhandenen Fenster und Türen sind demgegenüber nicht relevant. Die Lagerhalle verfügt an der Nordwestseite über eine geschlossene Laderampe, über die eine Geruchsemission ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Die Ladetore sind lediglich im Rahmen von Ladetätigkeiten geöffnet, bei denen LKW vor der Halle mit Elektrostaplern beladen werden.

Während der Verladung ist von den betreffenden Gütern selbst keine relevante Geruchsfreisetzung zu erwarten, da diese in verschlossenen Verpackungen vorliegen und nur kurz im Freien sind. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass während der Ladetätigkeiten durch die geöffneten Hallentore ggf. Gerüche aus der Halle nach draußen dringen.

Im Mittel ist tags von etwa 5 LKW-Verladungen an diesen Toren auszugehen, wobei etwa 30 Minuten Ladezeit pro LKW anzunehmen sind. Eine Öffnung der Hallentore wird in Verbindung mit der Verladung dementsprechend über einen Zeitraum von insgesamt bis zu aufgerundet drei Stunden abgeschätzt. Damit ist pro Woche von etwa 15 Stunden von einem geöffneten Hallentor auszugehen.

Bei wöchentlich bis zu 17 auftretenden Geruchsstunden wird Immissionswert von 0,10 für Wohngebiete noch eingehalten. Häufiger auftretende Geruchsimmissionen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen werden allerdings nur bei hinreichenden meteorologischen Verhältnissen Gerüche auftreten, die nur an einem Teil der Jahresstunden zu erwarten sind. Daher ist selbst bei einer möglicherweise arbeitstäglich zeitlich längeren Öffnung von Hallentoren eine Überschreitung des Immissionswert von 0,10 für Wohngebiete nicht zu erwarten.

Andere Betriebe, von denen relevante Geruchsmissionen zu erwarten sind, liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Mit der Erweiterung ist ein vergleichbarer Betrieb nicht geplant. In der geplanten neuen Lagerhalle ist eine Lagerung geruchsemitterender Materialien nicht vorgesehen und eine Geruchsfreisetzung nicht zu erwarten.

## 5. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 mit der Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 will der Flecken Bardowick die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Gewerbegebietsfläche (GE) schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsmissionen sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung Luft (TA Luft), in der die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) als Anhang 7 in die Neufassung aufgenommen wurde, die am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die beurteilungsrelevante Gesamtbelastung eine Überschreitung des Immissionswertes von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) für Wohn- und Mischgebiete im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen nicht zu erwarten ist.

Mit der geplanten neuen Lagerhalle ist hinsichtlich Geruchsmissionen keine Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten.

Der Schutz der schutzbedürftigen Nutzungen vor Belästigungen durch Geruchsmissionen ist daher sichergestellt.

Bargteheide, den 17. November 2023

erstellt durch:

gez.

Dipl.-Phys. Dr. Olaf Peschel  
Projektingenieur



geprüft durch:

gez.

Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt  
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

## **6. Quellenverzeichnis**

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202);
- [2] Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6);
- [3] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48 - 54 vom 14.09.2021 S. 1050);
- [4] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008, Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI);
- [5] Kommentar zu Anhang 7 TA Luft, Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, Expertengremium Geruchsimmissions-Richtlinie, Stand 8. Februar 2022;
- [6] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), Nds. MBl. S. 794, 23. Juli 2009;
- [7] Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 mit Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47, Vorentwurf, Stand 22.03.2023, Architekt Jörg Hilmer, Barum;
- [8] LAIRM CONSULT GmbH, Bargtheide, Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation am 1. November 2023.